

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (RKV)

(Verfassung RKV)

vom 27. Juni 2002

Leitspruch:

Deus spes nostra est - Gott ist unsere Hoffnung.

Inhaltsverzeichnis

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (RKV)	1
1 Grundlage	5
2 Auftrag	5
3 Rechtliche Stellung	5
I. DIE KIRCHENMITGLIEDER	5
4 Mitgliedschaft	5
5 Das Recht auf kirchliche Dienste	6
6 Datenschutz	6
7 Stimm- und Wahlrecht	6
8 Antragsrecht	6
9 Unvereinbarkeit und Ausstand	6
10 Amtsdauer	6
11 Dienstverhältnis	6
II. DIE KIRCHGEMEINDE	7
12 Auftrag	7
13 Bestand	7
14 Die Kirchcorporation	7
15 Minderheiten	7
16 Organe	7
17 Stimmbürgerschaft in der Kirchgemeindeversammlung	7
18 Stimmbürgerschaft an der Urne	8
19 Kirchenstand	8
20 Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission	8
21 Finanzhaushalt	9
22 Kirchensteuern	9
III. DIE KIRCHENREGION	9
23 Kirchgemeindeverband	9
24 Vertragliche Zusammenarbeit	9
IV. DIE KANTONALKIRCHE	10
25 Auftrag	10
26 Organe	10
27 Kantonal- kirchliche Abstimmungen und Wahlen	10
A. Die Synode	10
28 Auftrag	10
29 Zusammensetzung	10
30 Einberufung und Beschlussfähigkeit	11
31 Erlasse und Beschlüsse unter Referendumsvorbehalt	11
32 Befugnisse in abschliessender Kompetenz	11

33 Wahlen	12
B. Der Kirchenrat	12
34 Auftrag	12
35 Zusammensetzung	12
36 Einberufung und Beschlussfähigkeit	12
37 Stellung zur Synode	12
38 Sekretariat	12
39 Aufgaben und Befugnisse	13
C. Übrige Organe	13
40 Geschäftsprüfungskommission	13
41 Pensionskassenkommission	13
42 Rekurskommission	14
D. Der Finanzhaushalt der Kantonalkirche	14
43 Beitragsquellen	14
44 Finanzausgleich	14
45 Aufgaben	14
V. DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE	15
46 Grundsatz	15
47 Solidarität	15
48 Beziehungen	15
VI. FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER	15
49 Freiwillige Mitarbeit	15
50 Vielfalt der Dienste und Ämter	15
51 Ordination	16
52 Einsetzung	16
53 Regionale Tagungen	16
54 Kantonalkirchliche Kommissionen und Konferenzen	16
55 Pfarrkonvent	16
56 Dekanat	16
57 Ministerium	17
58 Diakoniekonvent	17
VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLKSRECHTE	17
59 Rechtsschutz	17
60 Referendum	17
61 Initiative	17
62 Volksmotion	18
VIII. REVISION DER VERFASSUNG	18
63 Grundsatz	18
64 Teilrevision	18
65 Totalrevision	18
66 Neuerungen	18

67 Inkrafttreten	19
68 Aufhebung bisherigen Rechts	19
69 Anpassung an das neue Recht	19
Schluss	19
Endnoten	19

Artikel 1 Grundlage

Im Glauben an den dreieinigen Gott, in der Gewissheit seiner allumfassenden Liebe und in der Hoffnung auf das kommende Gottesreich hat die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen als Teil der weltweiten christlichen Kirche ihren tragenden Grund.

Artikel 2 Auftrag

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen bezeugt die befreiende und wegweisende Kraft des Evangeliums von Jesus Christus und fördert die Auseinandersetzung mit den Fragen, Anliegen und Herausforderungen der biblischen Botschaft für unsere Zeit. Sie nimmt die Anliegen und Fragen der Menschen von heute wahr; sie bietet Begleitung und Hilfestellung bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

² Sie verwirklicht diesen Auftrag als feiernde, lernende, seelsorgliche, diakonische, missionarische und prophetische offene Gemeinde. Sie setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Artikel 3 Rechtliche Stellung

Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche sind gemäss Kantonsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der staatlichen und der kantonalkirchlichen Gesetzgebung.

I. DIE KIRCHENMITGLIEDER**Artikel 4 Mitgliedschaft**

¹ Als Mitglied einer Kirchgemeinde und damit der Kantonalkirche gilt jede im Kanton Schaffhausen wohnende evangelisch-reformierte Person, sofern sie nicht ihren Austritt erklärt hat.

² Jedes Mitglied gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes (Wohnortskirchgemeinde), sofern es nicht durch schriftliche Erklärung die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde (Wahlkirchgemeinde) erklärt hat. Im letzteren Fall erfolgt die Ausübung der Rechte und Pflichten in der Wahlkirchgemeinde; vorbehalten bleibt die Regelung über den Steuereinzug (Artikel 22¹).

³ Über die Mitgliedschaft von Kindern unter sechzehn Jahren entscheiden deren Erziehungsberechtigte.

⁴ Doppelmitgliedschaften in anderen christlichen Kirchen sind mit allen Rechten und Pflichten möglich²

⁵ Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenstand einer Kirchgemeinde ihren Beitritt beantragen.

⁶ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Kirchenstand der Wohnorts- oder Wahlkirchgemeinde. Mit Abgabe der Austrittserklärung erlöschen

Rechte und Pflichten.

Artikel 5 Das Recht auf kirchliche Dienste

Die Kirchenmitglieder haben in ihrer Kirchgemeinde grundsätzlich Anrecht auf die Inanspruchnahme von Amtshandlungen, namentlich Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung. Weitere Dienste der Kirche stehen ihnen, soweit diese angeboten werden, zur Verfügung.

Artikel 6 Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes werden auf Gesetzesstufe³.

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Kirchgemeinde und Kantonalkirche hat jedes Mitglied, welches das sechzehnte Altersjahr vollendet hat, unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft.

Artikel 8 Antragsrecht

Ein stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, vorgängig einer Kirchgemeindeversammlung beim Präsidium der Kirchgemeinde einen Antrag zu stellen, der traktandiert werden muss. Das Nähere regelt die Synode auf Gesetzesstufe⁴.

Artikel 9 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Der selben Behörde dürfen mit Ausnahme der Synode nicht gleichzeitig angehören: Ehepaare, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder, Geschwister⁵.

² Niemand darf gleichzeitig der Synode und dem Kirchenrat angehören.

³ Mitglieder von Behörden sowie Angehörige der Kirchenverwaltung und der Rekurskommission treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Das Gesetz kann weitere Ausstandsgründe vorsehen⁶.

Artikel 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Behörden, für die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre⁷. Behörden üben ihre Funktion bis zum Amtsantritt der neuen Organe weiter aus.

Artikel 11 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kirche wird auf Gesetzesstufe geregelt⁸.

II. DIE KIRCHGEMEINDE

Artikel 12 Auftrag

Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens an ihrem Ort. Sie erfüllt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Auftrag, welcher der Kirche gegeben ist.

Artikel 13 Bestand

¹ Es bestehen folgende Kirchgemeinden: Beggingen, Beringen, Buch, Buchberg-Rüdlingen, Burg⁹, Dörfingen, Gächlingen, Hallau, Hemmental¹⁰, Lohn-Stetten-Büttenhardt, Löhningen-Guntmadingen, Merishausen-Bargen, Neuhausen am Rheinfall, Neunkirch, Oberhallau, Osterfingen, Ramsen, Schaffhausen-Buchthalen, Schaffhausen-Herblingen, Schaffhausen-St.Johann-Münster¹¹, Schaffhausen-Steig, Schaffhausen-Zwingli, Schleithelm, Siblingen, Stein am Rhein-Hemishofen, Thayngen-Opfertshofen¹², Trasadingen, Wilchingen.

² Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden und Grenzbereinigungen erfolgen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

Artikel 14 Die Kirchkorporation

Die Kirchkorporation ist der Zusammenschluss von Mitgliedern verschiedener Kirchgemeinden mit einem gemeinsamen Anliegen. Das Nähere regelt ein Erlass der Synode¹³.

Artikel 15 Minderheiten

Minderheiten innerhalb einer Kirchgemeinde und Kommunitäten können sich privatrechtlich zusammenschliessen. Ihre Stellung zur betreffenden Kirchgemeinde bzw. zur Kantonalkirche regelt die Synode durch Erlass¹⁴.

Artikel 16 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmbürgerschaft, die ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne wahrnimmt
- b) der Kirchenstand
- c) die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission
- d) weitere Kommissionen.

Artikel 17 Stimmbürgerschaft in der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Büros der Kirchgemeinde¹⁵
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchenstandes¹⁶
- c) Wahl der Rechnungsprüfungs- bzw. der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der externen Fachstelle
- d) Wahl der Abgeordneten in die Synode¹⁷
- e) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer¹⁸

- f) Wahl der Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- g) Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht dem Kirchenstand übertragen wird
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Synode oder an den Kirchenrat
- i) Entscheid über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben der Kirchgemeinde
- j) Beschlussfassung über Jahresrechnung, Voranschlag und Kirchensteuerfuss¹⁹
- k) Beschlussfassung über Nutzung, Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Gebäuden und Liegenschaften sowie Bauvorhaben
- l) Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse
- m) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband²⁰ sowie Genehmigung eines zwischen Kirchgemeinden²¹ oder mit der Einwohnergemeinde abgeschlossenen Vertrages, beides unter Vorbehalt kantonalkirchlicher Bestimmungen
- n) Durchführung von kantonalkirchlichen Abstimmungen²².

Artikel 18 Stimmbürgerschaft an der Urne

Wahlen und Abstimmungen können an der Urne erfolgen, sofern ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder ein kantonalkirchlicher Erlass der Synode dies anordnet²³.

Artikel 19 Kirchenstand

¹ Der Kirchenstand ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde²⁴. Er ist für die Förderung und Gestaltung des Gemeindelebens verantwortlich.

² Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst.

³ Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die gewählten Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenstandes, müssen jedoch in dieser Behörde die Minderheit bilden. Das Nähere regelt die Synode²⁵.

Artikel 20 Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde und erstattet der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung alljährlich Bericht und Antrag über das Prüfungsergebnis²⁶. Ihre Aufgaben können ganz oder teilweise an eine externe Fachstelle übertragen werden.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission einsetzen und dieser weitere Aufgaben zuweisen²⁷.

³ Die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie dürfen weder dem Kirchenstand angehören noch Beamte oder Angestellte der Kirchgemeinde sein.

⁴ Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungs- bzw. der Geschäftsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen;

vorbehalten bleibt das Amts- oder Berufsgeheimnis bzw. eine Schweigepflicht²⁸ . .

Artikel 21 Finanzhaushalt

Zum Finanzhaushalt der Kirchgemeinde²⁹ tragen namentlich bei:

- a) Kirchensteuer³⁰
- b) Vermögensertrag
- c) Beiträge, Spenden, Schenkungen, Legate
- d) Darlehen
- e) Projektbezogenes Sponsoring
- f) Einnahmen aus Vermietung, Gebühren
- g) Einnahmen aus Dienstleistungen an Nichtmitglieder³¹.

Artikel 22 Kirchensteuern

¹ Die Kirchgemeinden erheben von den evangelisch-reformierten Steuerpflichtigen nach Massgabe der staatlichen Gesetzgebung die Kirchensteuern, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und derjenigen der Kantonalkirche notwendig sind.

² Mitglieder einer Wahlkirchgemeinde sind grundsätzlich in dieser nach den dort geltenden Vorschriften steuerpflichtig³². Wer einer Wahlkirchgemeinde beitrifft, hat Steuern gemäss dem höheren Steuerfuss (Wohnortskirchgemeinde oder Wahlkirchgemeinde) zu bezahlen. Der Steuereinzug erfolgt grundsätzlich in der Wohnortskirchgemeinde. Das Nähere regelt ein Erlass der Synode³³.

III. DIE KIRCHENREGION

Artikel 23 Kirchgemeindevorband

¹ Einzelne Kirchgemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Kirchgemeindevorband bilden. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Kirchgemeindevorbandungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie der Genehmigung durch die Synode. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Kirchgemeinden³⁴.

² Die Vorbandsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchgemeindevorbandungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie durch den Kirchenrat³⁵.

³ Das Nähere regelt die Synode³⁶.

Artikel 24 Vertragliche Zusammenarbeit

¹ Kirchgemeinden können untereinander zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Verträge abschliessen. Diese sind dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen³⁷.

² Ist eine kirchenrechtlich vorgeschriebene und für die Kirche wesentliche Aufgabe nicht anders zu erfüllen, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten³⁸. Den Kirchgemeinden ist vorgängig eine angemessene Frist zur selbstständigen Erfüllung der Aufgabe einzuräumen.

IV. DIE KANTONALKIRCHE

Artikel 25 Auftrag

Die Kantonalkirche vertritt die Anliegen der Gesamtheit der evangelisch-reformierten Mitglieder und Kirchgemeinden nach aussen wie nach innen. Sie fördert das gemeinsame Handeln und sorgt für vergleichbare Verhältnisse unter den einzelnen Kirchgemeinden. Sie unterstützt diese bei Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden übersteigen.

Artikel 26 Organe

Die Organe der Kantonalkirche sind:

- a) die Evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft
- b) die Synode
- c) der Kirchenrat
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) die Pensionskassenkommission
- f) die Rekurskommission
- g) der Pfarrkonvent
- h) der Diakoniekonvent.

Artikel 27 Kantonal- kirchliche Abstimmungen und Wahlen

Das Verfahren über kantonalkirchliche Abstimmungen und Wahlen wird durch Erlass der Synode geregelt³⁹.

A. Die Synode

Artikel 28 Auftrag

Die Synode ist das gesetzgebende Organ der Kantonalkirche. Sie trägt die Verantwortung für deren Ordnung und übt die Oberaufsicht über die kirchlichen Tätigkeiten aus.

Artikel 29 Zusammensetzung

¹ Jede Kirchgemeinde wählt ihre Abgeordneten aus ihren wahlfähigen Gemeindegliedern. Sie ordnet in der Regel nicht mehr als eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Synode ab.

² Bei Wohnortswechsel innerhalb des Kantons kann ein Mitglied der Synode im Einverständnis mit der Kirchgemeinde sein Mandat bis zum Ende der Amtsperiode behalten.

³ Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze in der Synode. Kirchgemeinden mit mehr als 1200 Gemeindegliedern wählen auf je weitere 600 Gemeindeglieder oder einen Bruchteil dieser Anzahl eine weitere Person. Massgebend ist die Zahl der evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn des Vorjahres von Gesamterneuerungswahlen⁴⁰.

⁴ Die Kirchgemeinden können Ersatzabgeordnete wählen. Diese ersetzen Abgeordnete ihrer Kirchgemeinde bei deren Ausscheiden⁴¹.

Artikel 30 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Synode versammelt sich auf Einladung ihres Präsidiums mindestens zwei Mal jährlich zu ordentlichen Sitzungen.

² Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn unter Angabe der Gründe

- a) ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt
- b) das Präsidium es als notwendig erachtet
- c) der Kirchenrat es begehrt.

³ Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 31 Erlasse und Beschlüsse unter Referendumsvorbehalt

Folgende Erlasse und Beschlüsse der Synode unterstehen dem fakultativen Referendum⁴²:

- a) Erlass der Kirchenordnung⁴³
- b) Erlass des Wahlgesetzes⁴⁴
- c) Erlass der Geschäftsordnung für Kantonalkirche und Kirchgemeinden⁴⁵
- d) Erlass des Personalgesetzes für Kantonalkirche und Kirchgemeinden⁴⁶
- e) Erlass des Pfarrstellengesetzes⁴⁷
- f) Erlass des Finanzausgleichsgesetzes⁴⁸
- g) Beschluss über Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden gemäss Artikel 13 Abs. 2
- h) Grundsätzliche Genehmigung eines Kirchgemeinerverbandes gemäss Artikel 23 Abs. 1
- i) Beschlüsse und Verträge, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode dies verlangt.

Artikel 32 Befugnisse in abschliessender Kompetenz

Die Synode hat, unter Vorbehalt von Artikel 31 lit. i⁴⁹, namentlich folgende weitere Befugnisse in abschliessender Kompetenz:

- a) Dekrete und allgemeinverbindliche Entscheide im Rahmen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung
- b) Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Kantonalkirche⁵⁰
- c) Festsetzung der finanziellen Beiträge der Kirchgemeinden an die Kantonalkirche⁵¹
- d) Schaffung oder Aufhebung von kantonalkirchlichen Konferenzen⁵²
- e) Schaffung oder Aufhebung von Ämtern oder Dienststellen für gesamtkirchliche Aufgaben
- f) Ordnung der Besoldungen und Entschädigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalkirche
- g) Regelung der Finanzkompetenz des Kirchenrates
- h) Erlass von Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden
- i) Grenzbereinigung gemäss Artikel 13 Abs. 2
- j) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen⁵³.

Artikel 33 Wahlen

Die Synode wählt:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Büros
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates
- c) die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die externe Rechnungsprüfungsstelle
- d) die Rekurskommission
- e) die Abgeordneten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, in die Konkordatskonferenz und die Konkordatsprüfungsbehörde⁵⁴.

B. Der Kirchenrat**Artikel 34 Auftrag**

Der Kirchenrat ist das ausführende Organ der Kantonalkirche. Er leitet und verwaltet sie und ist zugleich Aufsichtsbehörde.

Artikel 35 Zusammensetzung

Der Kirchenrat besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und drei oder fünf weiteren Personen, die von der Synode aus den Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen gewählt werden. Entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium ist mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer zu besetzen⁵⁵.

Artikel 36 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Kirchenrat tritt auf Einladung seines Präsidiums so oft zu ordentlichen Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Eine ausserordentliche Sitzung findet auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern statt.

² Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 37 Stellung zur Synode

Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Tagungen der Synode teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 38 Sekretariat

¹ Der Kirchenrat ernennt eine Sekretärin bzw. einen Sekretär und stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates an.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates und der Synode teil und hat in beiden Organen beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 39 Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchenrat hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) jährliche Berichterstattung an die Synode
- b) Ausführung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Synode
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Synode, soweit diese die Geschäfte nicht selbst bearbeitet
- d) Anordnung der allgemeinen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen
- e) Bestätigung der Wahlfähigkeit und Erteilung der Wählbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f) Ordination
- g) Einsetzung der Amtspersonen
- h) Wahl bzw. Anstellung von Beauftragten für gesamtkirchliche Aufgaben
- i) Aufsicht über alle kantonalkirchlichen Angestellten, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- j) Visitation der Kirchgemeinden
- k) Inpflichtnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinden und Kirchenstände
- l) Genehmigung von Verträgen der Kirchgemeinden, welche über den ordentlichen Geschäftsbereich einer Kirchgemeinde hinausgehen und weit reichende Bedeutung haben
- m) Anordnung einer Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden gemäss Artikel 24 Abs. 2
- n) Einsetzung eines Kuratoriums für Kirchgemeinden, welche ihren Auftrag nicht mehr verantwortlich erfüllen können
- o) Schlichtung von kirchlichen Streitigkeiten
- p) Entscheid über Rekurse in erster Instanz⁵⁶
- q) Anordnung einer vorzeitigen Bestätigungswahl von Amtspersonen
- r) Pflege der Beziehungen zu kirchlichen Institutionen und anderen Kirchen
- s) Vertretung der Kantonalkirche nach aussen
- t) Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden⁵⁷
- u) Führung des Finanzhaushaltes der Kantonalkirche.

C. Übrige Organe

Artikel 40 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, so weit die Synode dafür nicht Spezialkommissionen einsetzt. Sie besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern der Synode.

² Sie hat Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen.

³ Die Rechnungsprüfung kann von der Synode einer externen Fachstelle übertragen werden⁵⁸.

Artikel 41 Pensionskassenkommission

¹ Die Pensionskassenkommission vertritt die Kantonalkirche und diejenigen Angestellten, welche durch die Kantonalkirche bei einer Pensionskasse versichert

sind.

² Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Je drei werden vom Kirchenrat und von der Versichertenversammlung gewählt; den Vorsitz führt von Amtes wegen die Dekanin bzw. der Dekan.

³ Das Nähere regelt ein Erlass der Synode⁵⁹.

Artikel 42 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission ist die oberste kirchliche Rechtsmittelinstanz⁶⁰. Sie beurteilt Rekurse gegen Entscheide des Kirchenrates und überprüft Erlasse gemäss Artikel 51 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen (VRG)⁶¹.

² Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern⁶². Sie konstituiert sich selbst und amtet in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, mit Ausnahme der Mitglieder der Synode und des Kirchenrates. Mindestens ein Mitglied sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär der Kommission müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.

³ Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde in den Ausstand zu treten. Im Übrigen richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶³.

D. Der Finanzhaushalt der Kantonalkirche

Artikel 43 Beitragsquellen

Zum Finanzhaushalt der Kantonalkirche tragen bei:

- a) die Beiträge der Kirchgemeinden, insbesondere die Zentralsteuer⁶⁴
- b) die gesetzlichen Leistungen des Staates⁶⁵
- c) der Vermögensertrag
- d) weitere Beiträge, Spenden, Schenkungen, Legate
- e) Darlehen
- f) projektbezogenes Sponsoring.

Artikel 44 Finanzausgleich

Die Zentralkasse führt den Finanzausgleichsfonds für Zuwendungen an Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung⁶⁶.

Artikel 45 Aufgaben

Die Kantonalkirche hat aufzukommen für:

- a) die Besoldungen, die gemäss Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen der Synode von der Kantonalkirche übernommen werden müssen
- b) andere aus Beschlüssen der Synode resultierende Kosten
- c) ihre Verwaltungskosten.

V. DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE

Artikel 46 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verstehen sich als Glieder der weltweiten Kirche von Jesus Christus.

² Sie wollen gemeinsam mit den Schwesterkirchen und deren Gliedern die Einheit bezeugen, welche in Jesus Christus begründet ist und in ihm schon besteht. Sie dienen der Erfüllung dieser Einheit im Gebet, im Gespräch und im gemeinsamen Handeln.

Artikel 47 Solidarität

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen ist aufgerufen zur Solidarität mit allen Menschen, die benachteiligt sind und Leid erfahren. Die Kantonalkirche unterstützt diakonische und soziale Werke im In- und Ausland sowie die Mission und die Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 48 Beziehungen

¹ Die Kantonalkirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes⁶⁷. Sie pflegt Verbindungen mit andern Kirchen und Gemeinden auf kantonaler, überregionaler, schweizerischer und internationaler Ebene.

² Sie fördert den Dialog mit verschiedenen, auch nichtchristlichen Religionsgemeinschaften.

VI. FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER

Artikel 49 Freiwillige Mitarbeit

Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus. Sie tragen das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit. Die Kirche anerkennt und fördert freiwillige Mitarbeit.

Artikel 50 Vielfalt der Dienste und Ämter

¹ In der Kirchgemeinde bestehen verschiedene Dienste und Ämter, die sich gegenseitig ergänzen.

² Die Kirche beauftragt einzelne Personen oder Personengruppen mit besonderen Aufgaben, namentlich:

- in der Verkündigung
- in der Seelsorge
- in der Diakonie
- im Gottesdienst
- in der Ausbildung
- in der Mission
- im Gemeindeaufbau

- in Leitung und Verwaltung.

³ Voraussetzung für diese Dienste sind die innere Bereitschaft, die persönliche Eignung, eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung und in der Regel die Kirchenmitgliedschaft.

Artikel 51 Ordination

Zum Pfarramt und zum Diakonat werden Kandidatinnen und Kandidaten ordiniert, deren Ausbildung und Kompetenz von der Kirche anerkannt worden sind⁶⁸.

Artikel 52 Einsetzung

Wer eine besondere kirchliche Aufgabe übernimmt, wird in diese eingesetzt. Die Einsetzung stellt eine Beglaubigung und eine gegenseitige Verpflichtung dar⁶⁹.

Artikel 53 Regionale Tagungen

Regionale Tagungen, namentlich der Kirchenstände und der Pfarrkapitel⁷⁰, dienen dem Erfahrungsaustausch, der Besprechung gemeinsamer Anliegen, der Weiterbildung und der Stärkung der Zusammengehörigkeit.

Artikel 54 Kantonalkirchliche Kommissionen und Konferenzen

¹ Der Kirchenrat setzt kantonalkirchliche Kommissionen ein, namentlich in den Bereichen Erwachsenenbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), Frauenarbeit, Klinikseelsorge und Medien.

² Kantonalkirchliche Konferenzen werden von der Synode eingesetzt und bestehen mehrheitlich aus Delegierten der Kirchgemeinden⁷¹. Sie haben folgende gemeinsame Zielsetzungen:

- Förderung der Basisarbeit in den Kirchgemeinden
- Weiterbildung
- Kontakte zu anderen Gremien und Institutionen ihres Fachbereiches.

³ Sowohl die kantonalkirchlichen Kommissionen als auch die Konferenzen haben in der Synode je eine beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 55 Pfarrkonvent

¹ Der Pfarrkonvent behandelt theologische, religiöse, kirchliche und soziale Fragen. Er beteiligt sich an der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer⁷².

² Er besteht aus den von den Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche gewählten oder angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern. Er konstituiert sich selbst⁷³.

³ Der Pfarrkonvent ist durch die Dekanin bzw. den Dekan in der Synode mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

Artikel 56 Dekanat

Die Dekanin bzw. der Dekan hat namentlich folgende Aufgaben⁷⁴:

- Leitung des Pfarrkonvents und dessen Vertretung nach aussen
- Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern
- Förderung des Zusammenhaltes unter Pfarrerinnen und Pfarrern

- Vermittlung bei Schwierigkeiten.

Artikel 57 Ministerium

¹ Das Ministerium ist Eigentümer der unveräusserlichen Ministerialbibliothek und des Ministerialfonds. Es sorgt für ihre Verwaltung, Äufnung und Pflege⁷⁵.

² Es besteht aus den in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen ordinierten, den in ihrem Dienste stehenden und den durch sie emeritierten Pfarrerinnen und Pfarrern. Es konstituiert sich selbst⁷⁶.

Artikel 58 Diakoniekonvent

¹ Der Diakoniekonvent behandelt soziale, gesellschaftliche und kirchliche Fragen und setzt sich für die Anliegen von Menschen in besonderen Lebenslagen ein. Er beteiligt sich an der Weiterbildung seiner Mitglieder⁷⁷.

² Er besteht aus den von den Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche gewählten oder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialdiakonischen Bereich. Er konstituiert sich selbst⁷⁸.

³ Der Diakoniekonvent ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Synode mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLKSRECHTE

Artikel 59 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz, dem kantonalen Wahlgesetz sowie dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen⁷⁹. Die staatlichen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar⁸⁰.

Artikel 60 Referendum

¹ Erlasse und Beschlüsse gemäss Artikel 31 werden einer kantonalkirchlichen Abstimmung unterstellt, sofern dies mindestens 400 Stimmberechtigte oder 3 Kirchgemeinden durch Mehrheitsbeschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen verlangen. Das Begehren ist innert 90 Tagen nach Veröffentlichung des betreffenden Erlasses im offiziellen Publikationsorgan der Kantonalkirche beim Präsidium der Synode einzureichen⁸¹.

² Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und ordnet innert Jahresfrist seit Einreichung die kantonale kirchliche Abstimmung an.

Artikel 61 Initiative

¹ Mindestens 400 Stimmberechtigte oder 3 Kirchgemeinden durch Mehrheitsbeschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen können beim Präsidium der Synode ein Initiativbegehren zur Änderung der Verfassung oder zur Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Erlassen auf Gesetzesstufe einreichen. Dieses kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert sein und darf

nur einen Gegenstand zum Inhalt haben⁸².

² Der Kirchenrat entscheidet über die Erfüllung der formalen Anforderungen, die Synode über die materielle Gültigkeit. Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, die Einheit der Form oder der Materie verletzt oder undurchführbar ist⁸³.

Artikel 62 Volksmotion

¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, der Synode einen schriftlich begründeten Antrag zu stellen.

² Die Synode behandelt den Antrag wie eine Motion eines ihrer Mitglieder⁸⁴.

VIII. REVISION DER VERFASSUNG

Artikel 63 Grundsatz

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Verfassungsrevisionen sind dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Artikel 64 Teilrevision

Mit einer Teilrevision können einzelne oder mehrere sachlich zusammenhängende Verfassungsbestimmungen geändert werden.

Artikel 65 Totalrevision

¹ Die Einleitung einer Totalrevision kann von der Synode mit einfachem Mehr beschlossen oder von 400 Stimmberechtigten in schriftlicher Eingabe oder von 3 Kirchgemeinden durch Mehrheitsbeschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen verlangt werden.

² Sie unterliegt einer kantonalkirchlichen Abstimmung.

³ Zur Vorbereitung einer Totalrevision kann die Synode einen Verfassungsrat einsetzen. Die Synode legt das Verfahren fest und wählt gegebenenfalls die Mitglieder des Verfassungsrates.

Artikel 66 Neuerungen

¹ Zur Erlangung neuer Erkenntnisse hat die Synode unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze die Kompetenz, eine Neuerung versuchsweise einzuführen, die über den Rahmen dieser Verfassung hinausgeht⁸⁵.

² Die Synode hat einen solchen Versuch zeitlich zu befristen und für eine kritische Begleitung zu sorgen. Die Versuchsfrist ist so kurz wie möglich zu halten.

³ Der Kirchenrat erstattet der Synode regelmässig Bericht über einen laufenden Versuch und bereitet gegebenenfalls die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen vor.

Artikel 67 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verfassung tritt nach Annahme in der kantonalkirchlichen Abstimmung⁸⁶ und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat⁸⁷ auf einen von der Synode festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft⁸⁸.

² Sie ersetzt die "Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" vom 26. Februar 1914.

Artikel 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestimmungen im bisherigen Recht, welche dieser Verfassung widersprechen, sind aufgehoben.

Artikel 69 Anpassung an das neue Recht

Der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden wird zur Anpassung ihrer Organisation sowie zur Änderung der rechtlichen Grundlagen eine Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung eingeräumt⁸⁹.

Schaffhausen, 27. Juni 2002

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

- Kantonalkirchliche Volksabstimmung 22. September 2002
- Staatliche Genehmigung durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. Februar 2003
- In Kraft gesetzt durch Beschluss der Synode vom 26. November 2003 auf den 1. Januar 2004.

Teilrevision: in Art. 13 Abs. 1 auf der Liste der Kirchgemeinden: Ersetzung der Namen der früheren Kirchgemeinden Schaffhausen-St.Johann und Schaffhausen-Münster durch "Schaffhausen-St.Johann-Münster" infolge Fusion. Änderung durch Beschluss der Synode vom 26. Juni 2014, gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Verfassung, in Kraft ab 1. Juni 2015.

¹ Art. 22 RKV (RS 201.100) vgl. auch §§ 10-15 Mitgliedschaftsdekret (RS 301.210)

² hingegen ist nicht möglich innerhalb der Kantonalkirche Mitgliedschaft in Wohnortskirchgemeinde und gleichzeitig in einer Wahlkirchgemeinde, siehe § 10 Abs. 4 Mitgliedschaftsdekret (RS 301.210)

³ siehe Datenschutzgesetz RS 201.500)

⁴ siehe Art. 41 und 42 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁵ sinngemäss ausserdem Anwendung von Art. 43 KV (RS 102.100): auch "Paare in eingetragener Partnerschaft"

⁶ Art. 108 KO (RS 201.200)

⁷ siehe die Präzisierung in Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁸ Personalgesetz (RS 401.100), vgl. Art. 31 lit. d RKV (RS 201.100)

⁹ Anerkennung als öffentlichrechtliche Korporation durch den Staatsvertrag SH+TG 1918, RS 102.310

¹⁰ selbstständige Kirchgemeinde innerhalb der Stadt Schaffhausen

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 26. Juni 2014, gestützt auf Abs. 2. Bis 31. Mai 2015 bestanden die beiden Kirchgemeinden Schaffhausen-St.Johann und Schaffhausen-Münster

¹² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 23. Juni 2016, gestützt auf Abs. 2. Bis zur Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Kirchenrat am 10. Mai 2016 bestanden die beiden Kirchgemeinden Thayngen-Barzheim und Opfertshofen-Aldorf-Bibern-Hofen; In Kraft nach Ablauf der Referendumpflicht auf Beschluss der Kirchenrats vom 20.09.2016

¹³ Dekret RS 301.310

¹⁴ Dekret RS 301.310

- ¹⁵ vgl. Art. 126 KO (RS 201.200)
- ¹⁶ vgl. Art. 127 KO (RS 201.200)
- ¹⁷ Art. 29 RKV (RS 201.100)
- ¹⁸ vgl. Art. 111 KV, RS 102.100
- ¹⁹ zum Kirchensteuerrecht siehe Art. 112 KV, RS 102.100
- ²⁰ Art. 23 RKV (RS 201.100)
- ²¹ Art. 24 RKV (RS 201.100)
- ²² Art. 27 RKV (RS 201.100)
- ²³ zu beachten sind Art. 4, sowie Art. 18 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ²⁴ vgl. §§ 7 bis 14 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ²⁵ § 7 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ²⁶ Verweis auf §§ 33 bis 35 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ²⁷ §§ 33 bis 35 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ²⁸ Verweis auf §§ 33 bis 35 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ²⁹ Verweis auf §§ 15 bis 35 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ³⁰ zum Kirchensteuerrecht siehe Art. 112 KV, RS 102.100
- ³¹ vgl. indessen auch RS 301.211)
- ³² Art. 4 Abs. 2 RKV (RS 201.100)
- ³³ siehe speziell die §§ 10 bis 15 Dekret über die Mitgliedschaft (RS 301.210) und § 5 Dekret über die Kirchensteuer (RS 602.210)
- ³⁴ siehe "Ordnung für den Verband evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen" vom 29. Aug. 2010 (RS 701.111)
- ³⁵ vgl. § 27 Abs. 2 der Verbandsordnung RS 701.111
- ³⁶ siehe Art. 65 Abs. 4, Art. 73, 74 und 164 KO (RS 201.200)
- ³⁷ Verweis auf Art. 73 und 75 KO (RS 201.200); sowie auf die Verträge der verschiedenen Pastorationsgemeinschaften unter RS 702.111 ff.
- ³⁸ vgl. Art. 39 lit. m RKV (RS 201.100)
- ³⁹ siehe Art. 8, 17, 32 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ⁴⁰ jeweiliger Beginn der Amtsperioden siehe Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ⁴¹ Verfahren siehe RS 303.112
- ⁴² zum Referendum siehe Art. 60 RKV (RS 201.100) und Art. 61-65 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ⁴³ KO, RS 201.200
- ⁴⁴ 301.100
- ⁴⁵ obsolet, weil sinnvollerweise auf Dekretsstufe verwirklicht: Geschäftsordnung der Synode siehe Dekret RS 303.110; Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Kirchgemeinden integriert in das bestehende Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden RS 302.110; lit. c ist bei Gelegenheit einer kantonalkirchlichen Abstimmung ersatzlos zu streichen
- ⁴⁶ RS 401.100
- ⁴⁷ RS 402.100
- ⁴⁸ RS 601.100
- ⁴⁹ Art. 31 lit. i RKV (RS 201.100)
- ⁵⁰ vgl. Art. 93 Abs. 3 KO (RS 201.200)
- ⁵¹ Art. 43 lit. a RKV (RS 201.100)
- ⁵² Konferenzdekret RS 303.410
- ⁵³ z.B. RS 801.111 und 802.111
- ⁵⁴ Die letztgenannte Delegation ist obsolet: Seit der Totalrevision des Konkordates 2002 existiert die aus Delegierten der Kantonalkirchen zusammengesetzte Konkordatsprüfungsbehörde nicht mehr
- ⁵⁵ NB: Pfarrperson im Präsidium oder im Vizepräsidium vor allem hinsichtlich Ordinationen, vgl. Art. 111 Abs. 4 KO (RS 201.200)
- ⁵⁶ zum "genügenden Rechtsschutz" vgl. Art. 113 KV, RS 102.100
- ⁵⁷ Zur Aufsicht siehe Art. 111 Abs. 2 KV, RS 102.100
- ⁵⁸ vgl. Art. 33 lit. c RKV (RS 201.100)
- ⁵⁹ Vorsorgedekret RS 401.180
- ⁶⁰ zum "genügenden Rechtsschutz" siehe Art. 113 KV, RS 102.100
- ⁶¹ siehe link in 102.900); NB: Weiterzug an das Obergericht ist möglich, vgl. Art. 113 Abs. 2 KV (RS 102.100); bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden: siehe Art. 44 Abs. 1 lit. c Justizgesetz vom 9. Nov. 2009; sowie gegebenenfalls für Normenkontrolle siehe Art. 46 Justizgesetz vom 9. Nov. 2009
- ⁶² vgl. Art. 94 KO (RS 201.200) sowie Art. 51 Abs. 2 Geschäftsordnung der Synode (RS 303.110)
- ⁶³ siehe link in RS 102.900
- ⁶⁴ Art. 32 lit. c RKV (RS 201.100)
- ⁶⁵ Art. 112 Abs. 3 KV, RS 102.100, sowie Staatsbeitragsgesetz RS 102.200
- ⁶⁶ zum Finanzausgleich siehe Gesetz RS 601.100 und Dekret RS 601.110
- ⁶⁷ vgl. link in RS 201.300
- ⁶⁸ zur Ordination siehe Art. 39 lit. f und Art. 51 RKV (RS 201.100) sowie Art. 111 KO (RS 201.200)
- ⁶⁹ Es gibt zwei unterschiedliche Einsetzungen: die Installation von Amtspersonen in ihr Amt, die Einsetzung von kirchlichen Angestellten in ihre Funktion; vgl. Art. 39 lit. g RKV (RS 201.100), sowie Art. 107 und 114 KO (RS 201.200)
- ⁷⁰ Art. 77 KO (RS 201.200)

⁷¹ siehe Art. 95 Abs. 1 und 4 KO (RS 201.200) sowie Konferenzdekret RS 303.410

⁷² vgl. namentlich Art. 96 Abs. 1 und 4 KO (RS 201.200)

⁷³ vgl. Art. 96 KO (RS 201.200) sowie das Statut des Pfarrkonvents, d.h. die "Konventsordnung" (RS 303.511), und die Statuten der Hilfskasse (RS 303.513)

⁷⁴ ausserdem z.B. das Präsidium der PK-Kommission ex officio, vgl. Art. 41 Abs. 2 RKV (RS 201.100)

⁷⁵ Gemäss den Statuten des Ministeriums hat dieses die Verwaltung des Ministerialfonds und der Ministerialbibliothek dem Pfarrkonvent übertragen, siehe § 5 der Statuten (RS 303.514)

⁷⁶ Siehe Statuten (RS 303.514)

⁷⁷ siehe Art. 97 und 119 Abs. 1 KO (RS 201.200) und Statut des Diakoniekonvents, RS 303.611

⁷⁸ Statut des Diakoniekonvents, RS 303.611

⁷⁹ zum letztgenannten siehe link in RS 102.900)

⁸⁰ siehe auch im kirchlichen Recht Art. 156-164 KO (RS 201.200)

⁸¹ Detailbestimmungen in Art. 61-65 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁸² Detailbestimmungen siehe Art. 66-72 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁸³ vgl. Art. 69 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁸⁴ siehe § 59 Geschäftsordnung der Synode, namentlich Abs. 6

⁸⁵ vgl. auf Gesetzesebene die Kompetenz des Kirchenrates in Art. 166 KO (RS 201.200) bezüglich Neuerungen, die über den Rahmen der Kirchenordnung hinausgehen

⁸⁶ 22. September 2002

⁸⁷ Die Staatliche Genehmigung auf Grund von Art. 109 Abs. 2 KV (RS 102.100) erfolgte durch den Regierungsrat am 11. Februar 2003

⁸⁸ Beschluss der Synode vom 26. November 2003: Inkraftsetzung auf 1. Januar 2004

⁸⁹ Die Frist dauerte bis 31. Dezember 2008